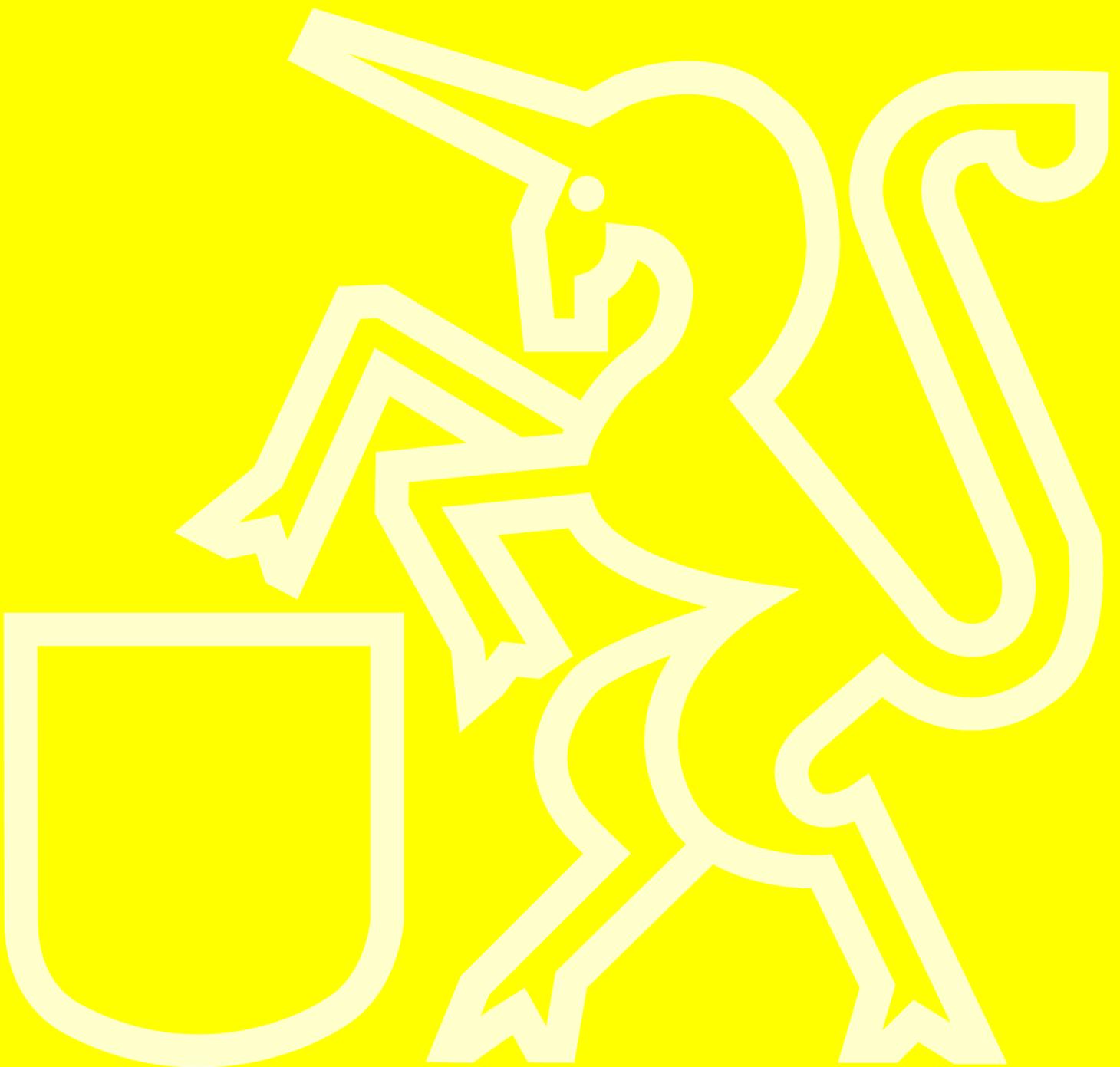


Stadt Dübendorf

Friedhofverordnung

vom 19. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Rechtsgrundlagen.....	2
Art. 3	Grabmäler.....	2
Art. 4	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2	Bestattungsordnung	3
Art. 5	Bestattungsanrecht.....	3
Art. 6	Bestattungen Auswärtiger.....	3
Art. 7	Leistungen des Bestattungsamtes.....	3
Art. 8	Aufbahrung.....	4
Art. 9	Einsargung und Überführung.....	4
Art. 10	Wahl der Bestattungsart.....	4
Art. 11	Regelung der Bestattung.....	4
Art. 12	Abdankungs- und Bestattungszeiten.....	4
Art. 13	Grabgeläut.....	4
Art. 14	Abdankung.....	4
Art. 15	Grabbeschriftung.....	5
Art. 16	Publikation.....	5
3	Grabstätten	5
Art. 17	Eigentumsrechte.....	5
Art. 18	Belegungsplan / Grabplatz.....	5
Art. 19	Gräberarten.....	5
Art. 20	Grabebelegung.....	6
Art. 21	Ruhefristen.....	6
Art. 22	Familiengräber.....	6
Art. 23	Benützungsrecht von Familiengräbern.....	6
Art. 24	Bestattungen in Familiengräbern.....	6
Art. 25	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber.....	6
Art. 26	Grabschmuck / Gestaltung Urnennischen.....	7
Art. 27	Räumung der Gräber.....	7
Art. 28	Exhumierung von Leichen.....	8
Art. 29	Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen.....	8
4	Ordnungsvorschriften	8
Art. 30	Öffnungszeiten des Friedhofs.....	8
Art. 31	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof.....	8
Art. 32	Haftung.....	8
Art. 33	Strafbestimmungen.....	8
Art. 34	Rechtsmittel.....	9
5	Schlussbestimmungen	9
Art. 35	Inkraftsetzung.....	9

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Ablauf und die Durchführung von Bestattungen sowie die Gestaltung und Benutzung der Friedhofanlage in der Stadt Dübendorf.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

¹Gestützt auf § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) vom 20. Mai 2015 wird das Bestattungswesen auf die politischen Gemeinden übertragen.

²Sofern die Friedhofverordnung der Stadt Dübendorf keine Regelung für einen bestimmten Sachverhalt enthält, gilt sinngemäss die kantonale Verordnung.

³Gestützt auf die Gebührenverordnung sowie das Gebührenreglement der Stadt Dübendorf werden Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Stadt Dübendorf erhoben.

Art. 3 Grabmäler

Die Bestimmungen für das Grabmal sind im Grabmalreglement der Stadt Dübendorf geregelt.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

¹Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört gemäss Gemeindeordnung in den Kompetenzbereich des Stadtrates. Dieser erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente.

²Die Aufsicht über das Bestattungswesen ist der Leitung des Bestattungsamtes und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof dem Friedhofvorsteher resp. der Friedhofvorsteherin übertragen.

³Die örtlichen Bestattungsverantwortlichen treffen in Absprache mit den Angehörigen alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte usw.. Sie besorgen zudem die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen.

⁴Das Bestattungsamt Dübendorf liefert dem Friedhofvorsteher resp. der Friedhofvorsteherin die Angaben für die Rechnungsstellung für das Friedhofswesen.

⁵Das Bestattungsamt Dübendorf ist für die Koordination der Bestattungsdaten verantwortlich.

⁶Der Friedhofvorsteher resp. der Friedhofvorsteherin beaufsichtigt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage. Er resp. sie sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses, die Bewilligung und Abnahme der Grabmäler

⁷Der Stadtrat vergibt die Aufträge für den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage sowie die Arbeiten des Totengräbers.

2 Bestattungsordnung

Art. 5 Bestattungsanrecht

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Dübendorf haben ein Anrecht auf Bestattung auf dem Friedhof Dübendorf.

Art. 6 Bestattungen Auswärtiger

¹Bestattungen von Personen, die nicht in der Stadt Dübendorf wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers resp. der Friedhofvorsteherin. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug des Verstorbenen zur Stadt Dübendorf nachgewiesen werden kann.

²Auswärtige und ausserhalb der Stadt Dübendorf wohnhaft gewesene Bürger können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

³Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen und Bürgern, werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss aktuellem Gebührenreglement verrechnet.

⁴Die Bestattung von Heimbewohner/innen, mit vorherigem Wohnsitz in der Stadt Dübendorf, ist ohne besondere Bewilligung unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) Die verstorbene Person hat vor Wegzug mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Dübendorf gewohnt.
- b) Die verstorbene Person war Bürger/in von Dübendorf.
- c) Es besteht bereits ein Grab eines engen Familienmitgliedes, in welches die Bestattung gewünscht ist.

In allen übrigen Fällen ist eine Bewilligung der ehemaligen Wohngemeinde erforderlich.

Art. 7 Leistungen des Bestattungsamtes

¹Bei der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt die Stadt Dübendorf die Kosten für Leistungen nach § 45 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) sowie aktuellem Gebührenreglement der Stadt Dübendorf.

²Bei Heimbewohner/innen mit vorherigem Wohnsitz in der Stadt Dübendorf nach Art. 2 Abs. 4 trägt die aktuelle Wohngemeinde die Kosten für das Einsargen (inkl. einfacher Sarg), für den Transport auf den Friedhof bzw. ins Krematorium sowie eine allfällige Kremation (inkl. einfacher Urne). Die Stadt Dübendorf übernimmt die Kosten für die Aufbahrung auf dem Friedhof Dübendorf und die Bestattung (inkl. Grabplatzgebühr) gemäss § 45 Abs. 2 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV). Auf eine Weiterverrechnung im Sinne von § 46 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) an die aktuelle Wohngemeinde oder die Hinterbliebenen wird verzichtet.

³Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

⁴Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern Dübendorfs übernimmt das Bestattungsamt die in § 46 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) festgelegten Beträge.

⁵An die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb der Stadt Dübendorf verstorben sind, übernimmt das Bestattungsamt Dübendorf die Aufwendungen gemäss aktuellem Gebührenreglement der Stadt Dübendorf.

⁶Die Kumulierung der unter Art. 7.4 sowie 7.5 genannten Beträge ist nicht möglich.

Art. 8 Aufbahrung

¹Den Hinterbliebenen steht es frei, ihre verstorbenen Angehörigen im Aufbahrungsraum des Friedhofs Dübendorf aufzubahren.

²Die Verstorbenen können jederzeit in den Aufbahrungsräumen in Dübendorf besucht werden.

Art. 9 Einsargung und Überführung

Die Einsargung und Überführung von Verstorbenen erfolgt nach Absprache mit dem Bestattungsamt.

Art. 10 Wahl der Bestattungsart

¹Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des resp. der Verstorbenen massgebend.

²Liegt von den Angehörigen keine Entscheidung vor, gilt § 21 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV).

Art. 11 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem zuständigen örtlichen Bestattungsamt, im Rahmen der geltenden Vorschriften, zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen gemäss § 25 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) einzuhalten.

Art. 12 Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stiller Beisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Dienstag bis Freitag in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

- 11:00 Uhr stille Urnenbeisetzung/Erdbestattung nur am Grab

- 13.45 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung

- 14:15 Uhr Abdankung

- 15:00 Uhr Urnenbeisetzung

- 15:30 Uhr Abdankung

Art. 13 Grabgeläut

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläut angeordnet, welches sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinden richtet.

Art. 14 Abdankung

Für die Abdankung steht die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen zur Verfügung.

Art. 15 Grabbeschriftung

¹Nach der Belegung wird die Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen.

²Die Beschriftung der Urnennischen sowie der Themen- und Sternengräber, werden auf Kosten der Angehörigen veranlasst und gemäss Gebührenreglement der Stadt Dübendorf verrechnet.

³Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes ist freiwillig und wird auf Wunsch der Angehörigen angebracht und gemäss Gebührenreglement der Stadt Dübendorf verrechnet.

⁴Eine Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab Obstgarten ist nicht möglich.

⁵Wenn ein Holzkreuz nicht mehr leserlich oder verwittert ist und in der Zwischenzeit kein Grabmal errichtet wurde, wird eine Inschrifttafel aus Kunststoff auf Kosten der Angehörigen erstellt.

Art. 16 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt in den Schaukästen sowie im amtlichen Publikationsorgan. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch der Angehörigen auch später erfolgen. In Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

3 Grabstätten

Art. 17 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Dübendorf. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 18 Belegungsplan / Grabplatz

Der Friedhofvorsteher resp. der Friedhofvorsteherin legt den Belegungsplan fest und weist die Grabplätze zu.

Art. 19 Gräberarten

Es stehen die folgenden Grabstätten zur Wahl:

- a) Gräber für Erdbestattungen
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu vier Urnen ist jederzeit möglich. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Massivholzsärge.
- b) Gräber für Urnenbestattungen
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu vier Urnen ist jederzeit möglich.
- c) Gräber für Kinder
Für Erd- und Urnenbestattung (bis 12 Jahre). Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen ist jederzeit möglich.
- d) Themengräber
Für Urnen- und Aschenbeisetzungen. Maximal eine Urne und eine Aschenausleerung möglich.
- e) Sternengräber
Für Kinder, die vor oder im Zusammenhang mit der Geburt verstorben sind.
- f) Gemeinschaftsgrabstätte
Für Urnen- und Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Inschrift.

- g) Gemeinschaftsgrab Obstgarten
Nur Aschenausleerungen, keine Grabbeschriftung.
- h) Urnennischen
Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist möglich.
- i) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
Die Familiengräber haben unterschiedliche Grössen und sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Im Erd-Familiengrab sind mindestens zwei Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen sind mehrfach möglich.

Art. 20 Grabbelegung

¹Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind gemäss Art. 15 möglich.

²Im Gemeinschaftsgrab werden ausschliesslich lösliche Urnen beigesetzt.

Art. 21 Ruhefristen

¹Die Ruhefrist für die Grabarten gemäss Art. 15 a - h beträgt 20 Jahre. Für Familiengräber gilt eine Ruhefrist von 50 Jahren.

²Die Ruhezeit wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Art. 22 Familiengräber

Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familiengräber vorgesehen. Über die Benützung der Familiengräber ist mit dem Friedhofvorsteher resp. der Friedhofvorsteherin mit der ersten Bestattung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen.

Art. 23 Benützungsrecht von Familiengrabern

¹Das Benützungsrecht steht dem resp. der Erstverstorbenen sowie weiteren Familienmitgliedern zu. Für nicht Verwandte ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers resp. der Friedhofvorsteherin erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist nicht gestattet.

²Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 24 Bestattungen in Familiengrabern

Erdbestattungen dürfen in Familiengrabern nur in den ersten 30 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 25 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹Der betriebliche Unterhalt wird durch die Mitarbeitenden des Friedhofs oder die Angehörigen erbracht und darf nicht an Dritte übergeben werden.

²Beauftragen die Angehörigen die Stadt Dübendorf mit der Regelung des Grabunterhaltes, wird eine Auftragserteilung oder eine Grabunterhaltsvereinbarung abgeschlossen.

³Für den betrieblichen Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnennischen, der Themengräber und des Sternengrabes werden Kosten gemäss dem aktuellen Gebührenreglement der Stadt Dübendorf erhoben.

⁴Jährliche Unterhaltskosten für privat bepflanzte Gräber (Grabpflege: jäten, giessen, lauben, schneiden der Grabeinfassung, Pflanzenschutz, Materialentsorgung) sind obligatorisch und werden gemäss aktuellem Gebührenreglement der Stadt Dübendorf erhoben.

⁵Bei Pflanzen, welche durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie die Nachbargräber oder Durchgangswege beeinträchtigen, ordnen die Mitarbeitenden des Friedhofs den Rückschnitt oder die Entfernung an. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen. Gehölze (Bäume, Sträucher, Rosen etc.) sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Familiengräber.

⁶Steingräber sind nicht erlaubt.

⁷Grabumrandungen, die nicht von Mitarbeitenden des Friedhofs erstellt werden, bedürfen der Bewilligung.

⁸Verzichten Angehörige auf eine Bepflanzung oder wird trotz Aufforderung das Grab nicht unterhalten, so wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁹Bei einer Urnenumbettung in ein bestehendes Grab wird das bisherige Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

¹⁰Die Kosten für die Erstbepflanzung der Reihengräber werden von der Stadt übernommen.

Art. 26 Grabschmuck / Gestaltung Urnennischen

¹Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose platziert werden.

²Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen und Batterie- bzw. Solarlampen verwendet werden. Blinkender Grabschmuck sowie Kunstblumen sind nicht erlaubt. Bei den Urnennischen dürfen keine Kerzen verwendet werden.

³Beim Gemeinschaftsgrab (Brunnen) sind ausschliesslich bepflanzte Schalen, Grablampen sowie Schnittblumen erlaubt.

⁴Grabschmuck, der nicht der Jahreszeit entspricht wird entfernt. Übermässige Dekorationen sind nicht erlaubt.

⁵Um den gepflegten Gesamteindruck vom Friedhof zu wahren, entfernen die Mitarbeitenden des Friedhofs verwelkten Grabschmuck wie: Kränze oder Blumen sowie nicht den Bestimmungen entsprechende Dekorationen usw.

Art. 27 Räumung der Gräber

¹Nach Ablauf der in Art. 17 festgesetzten Ruhefristen steht dem Friedhofsvorsteher resp. der Friedhofsvorsteherin das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

²Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt und die Kontaktperson nach Möglichkeit direkt angeschrieben.

³Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den Angehörigen eine Frist zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten der Stadt Dübendorf.

⁴Wird ein Grab frühzeitig aufgelöst, so wird dieses Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen, deren Kosten den Angehörigen verrechnet werden.

Art. 28 Exhumierung von Leichen

Eine Exhumierung von Leichen nach § 36 Abs. 2 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV), benötigt eine Ausnahmegewilligung des Stadtrats. Sämtliche anfallenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 29 Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen

¹Urnen sind den Angehörigen auf Wunsch jederzeit auszuhändigen. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

²Exhumierungen von Urnen für eine Beisetzung in ein neues Grab auf dem Friedhof Dübendorf sind nicht möglich. Ausgenommen sind Leerungen ins Gemeinschaftsgrab. Sämtliche anfallenden Kosten für die Aufhebung eines Urnengrabes, während der gesetzlichen Ruhefrist, werden verrechnet.

4 Ordnungsvorschriften

Art. 30 Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist grundsätzlich immer offen. Es können vom Friedhofvorsteher resp. der Friedhofvorsteherin Einschränkungen angeordnet werden.

Art. 31 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten (wie z.B. Trottinett, Rollbrett etc.) ist untersagt. Ausgenommen sind Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen und solche, die dem Unterhalt der Friedhofanlage dienen, nach Absprache mit dem Friedhofpersonal.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

²Der Friedhofvorsteher resp. die Friedhofvorsteherin und/oder die Mitarbeitenden der Stadt Dübendorf sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 32 Haftung

Die Stadt Dübendorf haftet nicht für Diebstahl sowie für Schäden, die an Grabzeichen, Grab schmuck und der Bepflanzung durch mangelhaftes Versetzen, Witterungseinfluss, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen. Die Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 33 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Friedhofvorstehers resp. die Friedhofvorsteherin werden mit Verwarnung oder Polizeibusse geahndet.

Art. 34 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers resp. die Friedhofvorsteherin kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Stadtrat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Uster rekuriert werden.

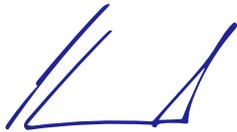
5 Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkraftsetzung

Diese Friedhofverordnung tritt mit Wirkung ab 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung über das Friedhofwesen der Stadt Dübendorf.

Dübendorf, 19. Juni 2025

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Mathias Vogt
Stadtschreiber